

RS Vwgh 2003/3/20 2003/07/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §22;

Rechtssatz

Aus § 22 des Forstgesetzes 1975 ergibt sich, dass auch im Schutzwald Holznutzungen vorgenommen werden dürfen bzw. wegen der Gefahr der Überalterung und der Notwendigkeit der Verjüngung sogar vorgenommen werden müssen. Holznutzungen, auch wenn sie aus einem Schutzwald stammen, erfordern aber auch Holzlieferungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070004.X04

Im RIS seit

05.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at